



## Formblatt Belehrung Datenschutz

Belehrung: Datenschutz/ Datengeheimnis ab 25.05.18

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserem Unternehmen gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) sowie der DSGVO. Hiernach ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder anderen Personen diese Daten unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen.

Gem. § 53 BDSG neu sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen hinaus.

Näheres können Sie dem anliegenden Merkblatt entnehmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Auch Schadensersatzansprüche können bei einer unbefugten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten bestehen und arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen. Abschriften der genannten Vorschriften des BDSG sind beigefügt.

Ihre sich ggf. aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Bitte unterzeichnen Sie die Erklärung auf der Unterschriftenliste, auf der Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen bestätigen und übermitteln diese an Ihren Träger.

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unterrichtet wurden. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden Ihnen mitgeteilt. Ihre Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG habe Sie hiermit zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 Merkblatt zum Datengeheimnis

Anlage 2 Unterschriftenliste

## Merkblatt zum Datengeheimnis

Das BDSG sowie die DSGVO regeln die Verwendung von personenbezogenen Daten. Dabei ist es grundsätzlich nicht von Belang, ob diese Daten „digital“ (in Datenbanken, Dateien, IT-Systemen/-Applikationen etc) oder „analog“ (Karteikarten, Akten etc.) verwendet werden. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Gehen Sie im Zweifel bei Daten immer davon aus, dass ein Personenbezug vorliegt und fragen Sie bei ihrem Vorgesetzten oder dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach, wenn Sie unsicher sind, wie Sie mit den Daten umgehen sollen.

Nach dem § 46 BDSG (neu) fallen unter die Datenverarbeitung alle mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgänge oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Beachten Sie bitte auch, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind.

Wir fühlen uns dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit verpflichtet. Sofern nicht anders angeordnet, tragen Sie bitte Sorge dafür, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (neu):

§ 53 Datengeheimnis: Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 42 Strafvorschriften: 1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

- a. einem Dritten übermittelt oder
- b. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

- a. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
- b. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

3. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

4. Eine Meldung nach Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Art. 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

#### § 83 Schadensersatz

1. Hat ein Verantwortlicher einer betroffenen Person durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen auf ihre Verarbeitung anwendbaren Vorschriften rechtswidrig war, einen Schaden zugefügt, ist er oder sein Rechtsträger der betroffenen Person zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nichtautomatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.

2. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

3. Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten Verantwortlichen den Schaden verursacht hat, so haftet jeder Verantwortliche beziehungsweise sein Rechtsträger.

4. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 BGB entsprechend anzuwenden.

5. Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Achtung:

Besondere Schweigepflicht als staatl. anerk. Sozialpäd./Sozialarb., Psychol., Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen gem. § 94 SGB IX → Belehrung nach § 203 StGB bzw. § 155 SGB IX